



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3098
Vorlage Nr. 2019/3103
Antrag Nr. 2019/3102
Antrag Nr. 2019/3200

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr
Dezernat/Fachbereich/AZ

10.10.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen
AöR

- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW
- Bürgerantrag vom 06.08.19
- m. erg. Schreiben des Bürgerantragstellers v. 21.08.19
- Ergänzung v. 04.10.19
- Vorlage Nr. 2019/3098

Anpassung der Friedhofsgebührensatzung durch Neuberechnung des
kalkulatorischen Zinssatzes

- Bürgerantrag vom 06.08.19
- Ergänzung v. 04.10.19
- Vorlage Nr. 2019/3103

Kalkulatorischer Zinssatz zur Berechnung kalkulatorischer Zinsen von
Schmutz- und Niederschlagswasser

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 17.08.19
- Ergänzung v. 04.10.19
- Antrag Nr. 2019/3102

Kalkulatorischer Zinssatz bei den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen
AöR

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.09.19
- Ergänzung v. 04.10.19
- Antrag Nr. 2019/3200

Hinweis der Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zu den vorgenannten Vorlagen und Anträgen wird das beigefügte ergänzende
Schreiben des Bürgerantragstellers vom 09.10.2019 zur Kenntnis gegeben.

Ergänzendes Schreiben des Bürgerantragstellers vom 09.10.2019

Von:

Gesendet: Mittwoch, 9. Oktober 2019 18:33

An: Richrath, Uwe <Uwe.Richrath@stadt.leverkusen.de>

Cc: **Betreff:** Bürgeranträge zum kalkulatorischen Zinssatz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Mail vom 9. Oktober wurden mir die Beratungsunterlagen zu meinen Bürgeranträgen vom 6.8. zugesandt.

Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Fragen aus der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 30.09.2019 zu Punkt 1 ist irreführend, weil unvollständig.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat bezüglich der Verzinsung folgendes ausgeführt:

„Die Zubilligung eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 0,5 % dürfte derzeit aber nicht sachgerecht sein. Dies ergibt sich aus einer Betrachtung der Kreditzinsentwicklung über die letzten Jahre. So hat die Beklagte selbst angegeben, dass der Fremdfinanzierungszinssatz als Mischzinssatz für sie derzeit bei etwa 3,5 % liege und sich in dieser Größenordnung schon länger bewege. Bereits im streitgegenständlichen Gebührenzeitraum lagen die (durchschnittlichen) Kreditzinsen daher deutlich unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 6,086 %. Folglich ist nicht mehr ohne weiteres davon auszugehen, dass die Kreditzinsen die Anlagezinsen regelmäßig übersteigen und somit ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist.“

Die durchschnittlichen Kreditzinsen der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) lagen 2018 mit 2,5 % deutlich unter dem zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 5,87 %.

2018 wurden von den TBL zwei 10-Jahres-Darlehen zu jeweils 0,95 % aufgenommen, während die Bürger mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6,3 % belastet wurden.

Der TBL-Verwaltungsrat hat für das Gebührenjahr 2020 einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 5,56 % beschlossen. Mein Redemanuskript vom 17.09. habe ich dieser Mail angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

TBL - Mündlich 17.09.2019

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

Kalkulatorische Zinsen wären kaum nennenswert, wenn da nicht die Niedrigzinsphase gekommen wäre, die den Abwasserbetrieben bei der Kanalunterhaltung enorme Überschüsse beschert, welche aus der Differenz entstehen zwischen den kalkulatorischen, von den Kommunen angesetzten Zinsen und den Zinsen, die die Kommunen für Kredite bezahlen.

Deutlich sichtbar wird dies hier bei den Technischen Betrieben, die letztes Jahr für die Kanalunterhaltung **rd. 3,7 Mio. Euro** Kreditzinsen haben aufbringen müssen, während die Bürger mit **rd. 7,1 Mio. Euro** für die Kanalverzinsung belastet wurden.

Landesweit liegt der durchschnittliche kalkulatorische Zinssatz aller 396 NRW-Kommunen bei etwa **5 %**. Diesen Zinssatz haben z. B. die Städte **Kleve, Ratingen, Neuss** und **Wermelskirchen**.

Die Städte **Brilon, Rheine, Troisdorf** und **Winterberg** haben sich für einen Zinssatz von unter **5 %** entschieden, während die Städte **Attendorf, Olpe**, und **Wipperfürth** mit einem Zinssatz von unter **4 %** arbeiten.

In **Köln, Siegen** und **Bad Münstereifel** werden die Bürger mit Zinssätzen belastet, die unter **3 %** liegen.

Mit moderaten Zinssätzen haben diese und viele andere Städte einen Weg der Balance gefunden, mit dem Abwasserbetrieb, Kommune und Bürger gut leben können.

Die TBL handeln weniger bürgerfreundlich. Trotz der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist für 2020 eine Erhöhung des höchstzulässigen Zinssatzes geplant. Der Zinssatz soll auf **6 %** festgelegt werden und das, wo der **Bund der Steuerzahler NRW** die Rechtsprechung aus Düsseldorf mit der Bemerkung kommentierte, dass kalkulatorische Zinssätze von **6 % und mehr** jetzt der Vergangenheit angehören.

Selbst bei viel gutem Willen kann ich nicht nachvollziehen warum in Zeiten, wo mit der Kanalunterhaltung traumhafte Gewinne gemacht werden, noch nicht einmal der höchstzulässige Zinssatz von **5,56 %** genug sein soll.

Mein Redemanuskript übergebe ich anschließend der Verwaltung für die Niederschrift.